

2022

Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 2022

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
6. 1.2022	Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten (IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSIV-PV) FNA: neu: 206-7-2	18
6. 1.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung FNA: 9240-1-18	21
5. 1.2022	Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM-Zuständigkeitsanordnung – BKMZustAnO) FNA: neu: 2030-11-48-18; 2030-11-48-1, 2030-14-164, 2031-4-22	26
12. 1.2022	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches FNA: 2125-44	28

Hinweis auf andere Verkündungen

Abweichendes Landesrecht	29
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	31
Verkündungen im Bundesanzeiger	32
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	33

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 bis 3 des Jahrgangs 2021 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 2021 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2021 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Verordnung
zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund
und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten
(IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiV-PV)**

Vom 6. Januar 2022

Auf Grund des § 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), der zuletzt durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in dieser Verordnung Begriffe Verwendung finden, die in § 2 des Onlinezugangsgesetzes definiert werden, finden die dortigen Begriffsbestimmungen auch für den Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

(2) Soweit in dieser Verordnung Begriffe Verwendung finden, die in § 2 des BSI-Gesetzes definiert werden, finden die dortigen Begriffsbestimmungen auch für den Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

(3) IT-Sicherheit der IT-Komponenten im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards, welche die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Informationen sicherstellen, die durch IT-Komponenten im Portalverbund und in IT-Komponenten zur Anbindung an den Portalverbund verarbeitet werden.

(4) IT-Komponenten zur Anbindung an den Portalverbund im Sinne dieser Verordnung sind

1. die von Bund und Ländern betriebenen informationstechnischen Systeme, die unmittelbar Daten mit dem Portalverbund austauschen, und
2. mittelbar an den Portalverbund angebundene informationstechnische Systeme öffentlicher Stellen, die sich für die Anbindung der Dienste der in Nummer 1 genannten Stellen bedienen.

§ 2

**Portalverbund und
unmittelbar angebundene IT-Komponenten**

(1) Für den Portalverbund und für IT-Komponenten nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 sind zur Gewährleistung der IT-Sicherheit Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen.

(2) Die Einhaltung des Standes der Technik im Sinne von Absatz 1 wird vermutet, wenn die in der Anlage aufgeführten Standards in Form von Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung

eingehalten werden. Die jeweils geltende Fassung der Anlage wird im Bundesanzeiger durch Verweis auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben. Bei Fortschreibung einer Technischen Richtlinie gilt die Vermutung nach Satz 1 für zwei Jahre ab Bekanntgabe der Fortschreibung im Bundesanzeiger fort, soweit durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat keine andere Umsetzungsfrist vorgegeben wird.

(3) Weitere Technische Richtlinien sowie neuere Versionen von Technischen Richtlinien nach Absatz 2 werden durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Benehmen mit den Ländern erarbeitet. Die erarbeiteten Technischen Richtlinien sind dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Zustimmung vorzulegen. Nach der Zustimmung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erfolgt eine Bekanntgabe der Technischen Richtlinien durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Die genutzten IT-Komponenten müssen einem Informationssicherheitsmanagementsystem unterliegen, welches die Vorgaben der aktuell gültigen Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung des IT-Planungsrates umsetzt.

(5) Die für die genutzten IT-Komponenten verantwortlichen Stellen erstellen und setzen ein IT-Sicherheitskonzept um, das den Standards 200-1, 200-2 und 200-3 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder den Vorgaben der ISO/IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Mindestanforderung ist die Umsetzung der Standard-Absicherung nach BSI Standard 200-2.

(6) IT-Komponenten, die über eine technische Schnittstelle unmittelbar mit dem Internet verbunden sind, und alle sonstigen IT-Komponenten mit einem nach BSI IT-Grundschutz hohen oder sehr hohen Schutzbedarf in mindestens einem der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit sind vor Anbindung an den Portalverbund einem Penetrationstest und einem Webcheck nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu unterziehen. Zu den IT-Komponenten nach Satz 1 zählen insbesondere Nutzerkonto, elektronischer Bezahlendienst, Postfach und Datensafe.

(7) Penetrationstests und Webchecks sind spätestens nach drei Jahren oder bei größeren Änderungen der in Absatz 6 genannten IT-Komponenten zu wiederholen.

(8) Penetrationstests und Webchecks für IT-Systeme der Bundesverwaltung werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder durch vom

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte IT-Sicherheitsdienstleister durchgeführt. IT-Systeme der Länder werden durch Fachbehörden für Informationssicherheit der Länder oder durch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte IT-Sicherheitsdienstleister einem Penetrationstest und einem Webcheck unterzogen.

(9) IT-Sicherheitsdienstleister, die über keine Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verfügen, können von der für die IT-Komponente verantwortlichen Stelle ersatzweise mit der Prüfung beauftragt werden, sofern zertifizierte IT-Sicherheitsdienstleister nicht zur Verfügung stehen und der Penetrationstest und der Webcheck nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik durchgeführt werden.

(10) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Fachbehörden für Informationssicherheit der Länder oder die beauftragten IT-Sicherheitsdienstleister haben die Prüfberichte spätestens sechs Wochen nach Durchführung des Penetrationstests oder Webchecks der jeweiligen verantwortlichen Stelle zur Kenntnis zu bringen.

(11) Die genutzten IT-Komponenten müssen einem IT-Notfallmanagement unterliegen, das die Anforderungen der Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung des IT-Planungsrates in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(12) Die Umsetzung der Vorgaben der Absätze 1 bis 11 obliegt der für die jeweilige IT-Komponente verantwortlichen Stelle. Werden IT-Komponenten von Dienstleistern betrieben, bleibt die auslagernde Stelle verantwortlich für die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die IT-Komponenten im Portalverbund durch eine jährliche Eigenerklärung der für die jeweilige IT-Komponente verantwortlichen Stelle zu dokumentieren. Ein verbindliches Erklärungsmuster wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereitgestellt. Die jeweils geltende Fassung des Erklärungsmusters wird im Bundesanzeiger durch Verweis auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben.

(13) Verantwortliche Stellen des Bundes übermitteln die Eigenerklärung bis zum 1. Januar eines Kalenderjahres der zentralen Stelle des Bundes. Verantwortliche

Stellen in den Ländern hinterlegen die Erklärung bis zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei der jeweiligen zentralen Stelle des Landes. Die zentrale Stelle für den Bund und das Verfahren zur Abgabe der Erklärungen im Bund werden durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt. Die Länder legen die für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zentrale Stelle und das Verfahren zur Abgabe der Erklärungen fest.

§ 3

Mittelbar angebundene IT-Komponenten

Stellen nach § 1 Absatz 4 Nummer 2 sind auf der Grundlage angemessener Nutzungsbedingungen anzubinden. Sie erstellen und setzen für die zum Datenaustausch mit dem Portalverbund eingesetzten IT-Komponenten ein Sicherheitskonzept um, das den Standards 200-1, 200-2 und 200-3 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung oder einem vergleichbaren vom Land anerkannten Standard entspricht. Mindestanforderung ist die Umsetzung der Basis-Absicherung nach BSI Standard 200-2.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Für IT-Komponenten im Portalverbund und für IT-Komponenten zur unmittelbaren Anbindung an den Portalverbund nach § 1 Absatz 4 Nummer 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb sind oder bis zum 30. Juni 2022 in Betrieb genommen werden,

1. kann bis zum 31. Dezember 2022 von den Vorgaben des § 2 Absatz 6 abgewichen werden,
2. kann in begründeten Fällen bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den Regelungen der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Technischen Richtlinien abgewichen werden.

(2) Die Abweichungen sind zu dokumentieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 2022

Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat
Nancy Faeser

Anlage

(zu § 2 Absatz 2)

1. BSI TR-03160 Servicekonten
2. BSI TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government Teil 1
3. BSI TR-03147 Vertrauensniveaubewertung von Verfahren zur Identitätsprüfung natürlicher Personen
4. BSI TR-03116-4 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung Teil 4

Erste Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung

Vom 6. Januar 2022

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Nummer 12, auch in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes, von denen § 3a Absatz 2 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 4 und § 57 Absatz 1 Nummer 12 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik:

Artikel 1

Die Mobilitätsdatenverordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4728) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erfüllungsgehilfe hat gegenüber dem Nationalen Zugangspunkt einen Nachweis

zu erbringen, für wen die Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a des Personenbeförderungsgesetzes bereitgestellt werden und dass der Erfüllungsgehilfe ermächtigt ist, alle Rückmeldungen des Nationalen Zugangspunktes zur Bereitstellung dieser Daten für den Unternehmer und Vermittler entgegenzunehmen.“

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit Daten nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a des Personenbeförderungsgesetzes vorrangig über Systeme bereitgestellt werden, die in den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden einzeln oder in einem gemeinsamen Systemverbund betrieben werden.“
3. In § 3 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erfolgt die elektronische Datenbereitstellung nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a des Personenbeförderungsgesetzes über Systeme, die in den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden einzeln oder in einem gemeinsamen Systemverbund betrieben werden, bestimmen diese die technische Ausgestaltung der elektronischen Datenbereitstellung gegenüber dem Unternehmer oder dem Vermittler. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Systeme der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen jederzeit gewährleisten, dass eine Datenweitergabe an den Nationalen Zugangspunkt auch in Echtzeit möglich ist.“

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Nummer 1, §§ 3 und 5 Absatz 1)

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	Datenart	Datenmodell(e)/-standard(s), geforderte(s) Datenformat(e)	Alternative(s) Datenmodell(e), geforderte(s) Datenformat(e)*
Daten im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen im Linienverkehr	Unternehmer oder Vermittler	Name des Unternehmers oder des Vermittlers, Kontaktdaten (Telefon, Webseite, E-Mail), Beschreibung der Dienstleistung	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	GTFS (CSV)
	Fahrpläne	(Soll-) Fahrpläne mit An- und Abfahrtszeiten an den jeweiligen Haltestellen unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432), Haltezeiten, Anschlüsse, Betriebszeiten und Betriebskalender mit einer Zuordnung zwischen Tageskategorien und Kalendertagen	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	GTFS (CSV)
	Routen	Netztopologie unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV 432), Streckendaten, Liniennetz, Bediengebiet beim Linienbedarfsverkehr	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML) oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	GTFS (CSV), Geodaten als (Geo)JSON, GML
	Tarifstruktur/Preise	Gängige Basis-/Normaltarife, Fahrgastkategorien, gängige Tarifprodukte, Sondertarifprodukte, Tarifzonen, grundlegende Tarifinformationen in Bezug auf Rück-erstattung/Ersatz/Umtausch/Übertragung einschließlich Verkaufsdauer, Gültigkeitsperioden, eingeschränkte Streckenführung/Tarifzonenabfolge, Mindestaufenthalt	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	VDV-KA, GTFS (CSV)
	Buchungs- und Bezahlmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Zahlungsarten und -möglichkeiten	statisch	NeTEx-EU-Profil (XML)	CSV, JSON
	Daten zum Umweltstandard und der Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge	Fahrzeugart (Bus, U-Bahn, Straßenbahn, Kleinfahrzeug), Eigenschaften (Antriebsart einschließlich der Schadstoffklasse, Niederflur oder rollstuhlgängig, Anzahl Sitz- und Stehplätze)	statisch	NeTEx-EU-Profil/VDV-462 (XML)	GTFS (CSV)

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	Datenart	Datenmodell(e)/-standard(s), geforderte(s) Datenformat(e)	Alternative(s) Datenmodell(e), geforderte(s) Datenformat(e)*
Daten im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr	Unternehmer oder Vermittler	Name des Anbieters, Kontaktdaten des Anbieters (Telefon, Webseite, E-Mail), Beschreibung der Dienstleistung	statisch	NeTeX-EU-Profil (XML), JSON	XML, CSV
	Bediengebiet und -zeiten	Gebiete, in denen die Beförderungsdienstleistung gemäß behördlicher Genehmigung angeboten wird (Taxi-, Mietwagen- und gebündelter Bedarfsverkehr) inklusive Angaben zum Pflichtfahrgebiet (Taxiverkehr); ggf. Angaben ab wann Dienste im entsprechenden Gebiet angeboten werden (Mietwagen- und gebündelter Bedarfsverkehr)	statisch	GeoJSON oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	XML, CSV, GML
	Preise/Beförderungsentgelte	a) Taxiverkehr: Beförderungsentgelt nach § 51 PBefG; Sonderprodukte nach § 51 Abs. 1 S. 4 PBefG; Allgemeine Beförderungsbedingungen soweit sie den Preis oder das Beförderungsentgelt betreffen. b) Mietwagenverkehr und gebündelter Bedarfsverkehr: Gängiger Basis/Normalpreis, Sonderprodukte sowie behördlich nach § 51a Abs. 1 oder 2 PBefG festgelegte Entgelte inkl. Angaben zum zeitlichen oder räumlichen Geltungsbereich. Allgemeine Geschäftsbedingungen soweit sie den Preis oder das Beförderungsentgelt betreffen.	statisch	NeTeX-EU-Profil/VDV-462 (XML)	GTFS (CSV), XML, CSV
	Buchungs- und Bezahlmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Zahlungsarten und -möglichkeiten	statisch	JSON	XML, CSV
	Daten zum Umweltstandard und der Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge	Fahrzeugart, Eigenschaften (Antriebsart einschließlich der Schadstoffklasse sowie Angaben zur Barrierefreiheit nach § 64c PBefG inkl. der Anzahl barrierefreier Fahrzeuge im Taxen- und gebündelten Bedarfsverkehr) sowie die Ordnungsnummer der Fahrzeuge.	statisch	NeTeX-EU-Profil/VDV-462 (XML), JSON	XML, CSV

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	Datenart	Datenmodell(e)/-standard(s), geforderte(s) Datenformat(e)	Alternative(s) Datenmodell(e), geforderte(s) Datenformat(e)*
Daten zu Zugangsknoten und deren Infrastruktur im Linien- und Gelegenheitsverkehr	Zugangsknoten	<p>a) Linienverkehr: Geokoordinaten von Haltestellen, Haltestellenbereichen, Haltepunkten, Bahnhöfen und anderen Zugangsknoten unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen Haltestellen-ID (VDV-432).</p> <p>b) Gelegenheitsverkehr: Geokoordinaten und Adresse vom Betriebsitz oder anderen behördlich zugelassenen Stellen oder anderen Abstellorten als den Betriebsitz.</p>	statisch	<p>a) Linienverkehr: NeTeX-EU-Profil/VDV 462 (XML) oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben</p> <p>b) Gelegenheitsverkehr: (Geo)JSON oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben</p>	<p>a) Linienverkehr: GTFS (CSV), Geodaten als (Geo)JSON, GML</p> <p>b) Gelegenheitsverkehr: XML, CSV, GML</p>
	Infrastruktur an Zugangsknoten	Bahnsteige oder Plattformen, Zugänglichkeit wie Treppen, Rolltreppen oder Aufzüge, Fußwege, barrierefreie Zugangsmöglichkeiten, Standorte von Verkaufsstellen und Ticketautomaten (inkl. Angaben zu deren Barrierefreiheit) sowie allgemeine Informationen wie Öffnungszeiten	statisch	NeTeX-EU-Profil/VDV-462 (XML) oder Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	GTFS (CSV), Geodaten als (Geo)JSON, GML

* Können ergänzend bereitgestellt werden oder alternativ zum geforderten Datenformat, bis dieses produktiv eingesetzt wird.

Datenprotokolle und Serviceschnittstellen

Der Nationale Zugangspunkt unterstützt die im Folgenden genannten Protokolle/Schnittstellen für Datengeber und Datennehmer. Die Protokolle/Schnittstellen können unabhängig voneinander gewählt werden. Details der Verwendung der Protokolle werden vom Nationalen Zugangspunkt festgelegt und in dessen technischer Dokumentation beschrieben.

- HTTPS: Komplette Datensätze (sowohl zeichenbasiert, als auch binär-kodiert) können per HTTPS-Protokoll ausgetauscht werden.
- SOAP: Komplette, XML-kodierte Datensätze können per SOAP-Protokoll (basierend auf HTTPS) ausgetauscht werden. Entsprechende Schnittstellenspezifikationen in der Spezifikationssprache WSDL werden zur Erzeugung der Schnittstellenimplementierung zur Verfügung gestellt.
- MQTT: Der Nationale Zugangspunkt ist über das MQTT-Protokoll sowohl datengeber- als auch datennehmerseitig ansprechbar.

Werden Daten über Webservices mit anderen WSDL-Spezifikationen oder über andere Serviceschnittstellen (z. B. OGC-konforme WMS/WFS) bereitgestellt, insbesondere um Dritten eine nach Aufrufparametern gestaltete, datennehmerspezifische Antwort zu übermitteln, kann der Nationale Zugangspunkt für die Speicherung der Metadaten der Webservices und zur Vermittlung des Datenaustausches zwischen Datengeber und Datennehmer genutzt werden. Der Aufruf der Dienste findet jedoch direkt zwischen Datennehmer- und Datengebersystem statt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. Januar 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

**Anordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
(BKM-Zuständigkeitsanordnung – BKMZustAnO)**

Vom 5. Januar 2022

Nach

- Artikel 1 Absatz 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1286),
- § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 33 Absatz 5, § 34 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 1 Satz 2 und § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510)

ordnet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien an:

§ 1

Ernennung und Entlassung

Die Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 wird für den jeweiligen Geschäftsbereich widerruflich übertragen:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesarchivs,
2. der Direktorin oder dem Direktor der Kunstverwaltung des Bundes und
3. der Direktorin oder dem Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa.

§ 2

**Erlass von
Widerspruchsbescheiden**

Die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids nach § 126 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 42 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes wird den nachstehend genannten Behörden für den jeweiligen Geschäftsbereich widerruflich übertragen, soweit sie oder ihnen nachgeordnete Behörden die Maßnahme getroffen haben:

1. dem Bundesarchiv,
2. der Kunstverwaltung des Bundes und

3. dem Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa.

Ist die Behördenleiterin oder der Behördenleiter selbst betroffen, so erlässt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien den Widerspruchsbescheid. Richtet sich der Widerspruch gegen eine dienstliche Beurteilung, entscheiden die in Satz 1 genannten Behörden, soweit ihnen nach § 1 die Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten übertragen ist. Satz 1 gilt für das Bundesverwaltungsamt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend.

§ 3

Vertretung bei Klagen

(1) Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird den Leiterinnen und Leitern der in § 2 Satz 1 und 4 genannten Behörden übertragen, soweit diese Behörden nach § 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2 Satz 4, für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig sind.

(2) Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen von Beamtinnen und Beamten in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten wird den in § 1 genannten Behördenleiterinnen und Behördenleitern übertragen, soweit ihnen die Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten übertragen ist.

§ 4

**Befugnisse
nach dem Bundesdisziplinalgesetz**

Den in § 1 genannten Behördenleiterinnen und Behördenleitern werden für den jeweiligen Geschäftsbereich widerruflich übertragen:

1. die Befugnis zur Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß (§ 33 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesdisziplinalgesetzes),
2. die Befugnis zur Erhebung der Disziplinaranzeige (§ 34 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes), soweit ihnen nach § 1 die Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten übertragen worden ist,

3. die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (§ 84 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes).

§ 5

Vorbehaltsklausel

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien behält sich vor, die Zuständigkeiten und Befugnisse nach den §§ 1 bis 4 im Einzelfall selbst wahrzunehmen.

§ 6

Übergangsregelung

Die §§ 2 und 3 sind nicht auf Widersprüche und Klagen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind; in diesen Fällen ist die Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 15. März 2009 (BGBl. I S. 598) und die Allgemeine Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für

Kultur und Medien vom 18. Februar 2005 (BGBl. I S. 454) weiter anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 18. Februar 2005 (BGBl. I S. 453),
2. die Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 15. März 2009 (BGBl. I S. 598) sowie
3. die Allgemeine Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 18. Februar 2005 (BGBl. I S. 454).

Bonn, den 5. Januar 2022

Die Beauftragte
der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Claudia Roth

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**

Vom 12. Januar 2022

In der Bekanntmachung der Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. In § 39a Absatz 4 sind die Wörter „Absätze 1 oder 2“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ zu ersetzen.
2. § 42 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Textstruktur:
 - „2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten,
 - b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten;das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;“.
3. In § 46 Absatz 2 müssen die Sätze 2 und 3 wie folgt lauten:
 - „In Rechtsverordnungen nach
 - 1. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a können Art, Form und Umfang der Buchführung und die Dauer der Aufbewahrung von Unterlagen,
 - 2. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können Art, Form, Inhalt, Erteilung, Verwendung und Aufbewahrung von Begleitpapieren,
 - 3. Satz 1 Nummer 2 können
 - a) Art, Form und Umfang der Nachweise und die Dauer ihrer Aufbewahrung,
 - b) Art, Form und Umfang der Informationen und zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise diese anderen Betrieben oder den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen sind,näher geregelt werden. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 6 kann bestimmt werden, dass
1. Unternehmen und Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, anzuzeigen sind,
2. die zuständige Behörde für die Durchführung des Anzeigeverfahrens, einschließlich einer Weiterleitung von Anzeigen an die zuständigen Behörden der Länder und das Bundesministerium, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist.“

Bonn, den 12. Januar 2022

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Christian Bobbert

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des **Freistaates Bayern** auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens
Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist	<ul style="list-style-type: none"> a) Bayerisches Grundsteuergesetz vom 10. Dezember 2021 b) Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23, Seite 638 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, Artikel 125b Absatz 3 des Grundgesetzes d) 1. Januar 2022

Nachstehend wird der Hinweis des **Freistaates Sachsen** auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens
§ 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist	<ul style="list-style-type: none"> a) Sächsisches Gesetz über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer (Sächsisches Grundsteuermesszahlengesetz – SächsGrStMG) vom 21. Dezember 2021 b) Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 1/2022, S. 9 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und Artikel 125b Absatz 3 des Grundgesetzes d) 6. Januar 2022

Hinweis auf Änderungen des von Bundesrecht abweichenden Landesrechts

Nachstehend wird der Hinweis des Landes **Baden-Württemberg** auf Änderungen des von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichenden Landesrechts mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelvorschrift) e) Fundstelle f) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)
§§ 218 bis 263 sowie § 266 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG) vom 4. November 2020 b) Gesetzblatt von Baden-Württemberg 2020 Nr. 40 S. 974 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und Artikel 125b Absatz 3 des Grundgesetzes d) Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland (ÄndGLGrStG) vom 22. Dezember 2021 e) Gesetzblatt von Baden-Württemberg 2021 Nr. 43 S. 1029 f) 31. Dezember 2021
Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG) vom 4. November 2020 b) Gesetzblatt von Baden-Württemberg 2020 Nr. 40 S. 974 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und Artikel 125b Absatz 3 des Grundgesetzes d) Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland (ÄndGLGrStG) vom 22. Dezember 2021 e) Gesetzblatt von Baden-Württemberg 2021 Nr. 43 S. 1029 f) 31. Dezember 2021

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 1, ausgegeben am 7. Januar 2022**

Tag	Inhalt	Seite
8.12.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	3
8.12.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	3
14.12.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-zyprischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	4
16.12.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	4
16.12.2021	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	5
22.12.2021	Bekanntmachung der deutsch-libanesischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	7
3. 1.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (Pariser Atomhaftungs-Protokolle 2004)	10
4. 1.2022	Bekanntmachung der Neufassungen des Pariser Atomhaftungs-Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens	16
21.12.2021	Berichtigung der Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	32

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
22. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung FNA: 2126-13-33	BAnz AT 22.12.2021 V1	23. 12. 2021
22. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung FNA: 2126-13-12	BAnz AT 23.12.2021 V1	24. 12. 2021
17. 12. 2021	Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe zur Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2022 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2022 – EingIMV 2022) FNA: neu: 860-2-5-18	BAnz AT 27.12.2021 V1	1. 1. 2022
15. 12. 2021	Elfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für das Dachdeckerhandwerk (Elfte Dachdeckerarbeitsbedingungenverordnung – 11. DachdArbbV) FNA: neu: 810-1-58-11	BAnz AT 28.12.2021 V1	1. 1. 2022
23. 12. 2021	Verordnung zur pauschalen Abgeltung erhöhter Kosten für Hygieneaufwendungen im Heilmittelbereich (Hygienepauschaleverordnung – HygPV) FNA: neu: 860-5-82; 860-5-72	BAnz AT 28.12.2021 V2	29. 12. 2021
21. 12. 2021	Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft (Zweite Fleischwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung – 2. FleischWARbbV) FNA: neu: 810-1-73-2	BAnz AT 30.12.2021 V1	1. 1. 2022
29. 12. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser FNA: 2126-9-22	BAnz AT 30.12.2021 V2	31. 12. 2021
29. 12. 2021	Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, für Zahnärzte, für Zahnärzte und Zahnärztinnen und für Apotheker abweichende Vorschriften im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie oder ihrer Folgen FNA: neu: 2126-13-35; neu: 2126-13-36; neu: 2126-13-37	BAnz AT 30.12.2021 V3	31. 12. 2021
29. 12. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung FNA: 860-5-76	BAnz AT 30.12.2021 V4	27. 12. 2021
7. 1. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung FNA: 860-5-76, 860-5-77	BAnz AT 10.01.2022 V1	11. 1. 2022

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1959 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela	L 400/1	12. 11. 2021
11. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1960 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1890 über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer	L 400/11	12. 11. 2021
5. 8. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1961 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zugelassenen neuen Personenkraftwagen ⁽¹⁾	L 400/14	12. 11. 2021
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 8. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1962 der Kommission zur Berichtigung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ⁽¹⁾	L 400/16	12. 11. 2021
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1963 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf Sicherheitsmanagementsysteme in Instandhaltungsorganisationen und zur Berichtigung jener Verordnung ⁽¹⁾	L 400/18	12. 11. 2021
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1964 der Kommission zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2021 bis 30. Dezember 2021 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ⁽¹⁾	L 400/52	12. 11. 2021
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 8. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1972 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 durch Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Mehrkosten, die Betreibern bei der Fischerei, der Fischzucht sowie der Verarbeitung und Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage entstehen	L 402/1	15. 11. 2021
12. 11. 2021	Verordnung (EU) 2021/1973 der Kommission zur Berichtigung der deutschen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren ⁽¹⁾	L 402/4	15. 11. 2021
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
12. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1974 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens getrockneter Früchte von <i>Synsepalum dulcificum</i> als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾	L 402/5 15. 11. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
12. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1975 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gefrorener, getrockneter und pulverförmiger <i>Locusta migratoria</i> als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾	L 402/10 15. 11. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
12. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1976 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Monoethylenglykol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Saudi-Arabien	L 402/17 15. 11. 2021
12. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1977 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾	L 402/60 15. 11. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
15. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1983 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 402/1 15. 11. 2021
15. 11. 2021 Verordnung (EU) 2021/1985 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus	L 405/1 16. 11. 2021
15. 11. 2021 Verordnung (EU) 2021/1986 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus	L 405/3 16. 11. 2021
15. 11. 2021 Verordnung (EU) 2021/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/90 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021	L 407/1 17. 11. 2021
6. 8. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2003 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Einrichtung einer Plattform der Union für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie ⁽¹⁾	L 407/4 17. 11. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
10. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/2004 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Vänerlöjrom“ (g. U.)	L 407/9 17. 11. 2021
16. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/2005 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 im Hinblick auf die Zuordnungstabellen mit den Entsprechungen zwischen den Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen und den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Bonitätsstufen ⁽¹⁾	L 407/10 17. 11. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2006 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 407/18	17. 11. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2007 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen	L 407/27	17. 11. 2021
23. 6. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer intelligenten Geschwindigkeitsassistenten und für die Typgenehmigung von intelligenten Geschwindigkeitsassistenten als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung ⁽¹⁾	L 409/1	17. 11. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 11. 2021	Verordnung (EU) 2021/2009 der Kommission über eine Schließung der Fischerei auf Leng in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den internationalen Gewässern von 1 und 2 für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 410/1	18. 11. 2021
17. 11. 2021	Verordnung (EU) 2021/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden im Hinblick auf die Liste der Wirkstoffe ⁽¹⁾	L 410/4	18. 11. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2011 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus optischen Fasern mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 410/51	18. 11. 2021
17. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flachenerzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien	L 410/153	18. 11. 2021
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ABI. L 57 vom 18.2.2021)	L 410/197	18. 11. 2021
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/771 der Kommission vom 21. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung spezifischer Kriterien und Bedingungen für die Prüfungen der Dokumentation im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der ökologischen/biologischen Produktion und die amtlichen Kontrollen von Unternehmergruppen (ABI. L 165 vom 11.5.2021)	L 410/198	18. 11. 2021
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1100 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flachenerzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei (ABI. L 238 vom 6.7.2021)	L 410/199	18. 11. 2021
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABI. L 97 vom 19.3.2021)	L 410/201	18. 11. 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2015 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen	L 410I/1	18. 11. 2021
12. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2023 der Kommission zur Genehmigung einer Unionsänderung der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe „Soave“ (g. U.)	L 411/1	19. 11. 2021
18. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2024 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾	L 411/3	19. 11. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 9. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1971 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Meldebögen, Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen, die von Instituten für Meldungen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und an zuständige Behörden gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden sind ⁽¹⁾	L 412/1	19. 11. 2021
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		